

Geschäftsverzeichnismr. 2674
Urteil Nr. 19/2004 vom 29. Januar 2004

## ZWISCHENURTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung des Artikels 81 Nr.1 und des Wortes « unentgeltlich » in Artikel 82 Absatz 1 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, in der durch das Gesetz vom 4. September 2002 abgeänderten Fassung, erhoben von R. Van der Noordaa.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 21. März 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 24. März 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob R. Van der Noordaa, wohnhaft in 1300 Limal, Bois de l'Abbé 6, Klage auf Nichtigkeitklärung des Artikels 81 Nr. 1 und des Wortes « unentgeltlich » in Artikel 82 Absatz 1 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, in der durch das Gesetz vom 4. September 2002 abgeänderten Fassung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. September 2002).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingerichtet, die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 26. November 2003

- erschienen

. RÄin L. De Coninck, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

. RA O. Vanhulst, ebenfalls *loco* RA P. Hofströssler, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und A. Alen Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

1. In der Klage Nr. 2674 beantragt der Kläger die Nichtigkeitklärung zweier Bestimmungen des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 in der durch das Gesetz vom 4. September 2002 abgeänderten Fassung: Artikel 81 Nr. 1, dem zufolge eine in Konkurs geratene juristische Person nicht für entschuldbar erklärt werden kann, und in Artikel 82 das Wort « unentgeltlich ».

2. Mit der präjudiziellen Frage in der Rechtssache Nr. 2789 befragt das Gericht erster Instanz Dinant den Hof über denselben Artikel 81 Nr. 1, aus einem anderen, aber dennoch ähnlichen Blickwinkel, in folgendem Wortlaut:

« Verstößt Artikel 81 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 in der durch Artikel 28 des Gesetzes vom 4. September 2002 abgeänderten Fassung, insofern er die juristischen Personen von der Entschuldbarkeit ausschließt, was dazu führt, daß der Vorteil der Entschuldbarkeit nicht auf die natürlichen Personen, die unentgeltlich für eine juristische Person gebürgt haben, erweitert wird, während der Vorteil der Entschuldbarkeit wohl auf die natürliche Person, die unentgeltlich für eine natürliche Person gebürgt hat, erweitert wird, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er eine juristische Person auf keinerlei Weise in die Lage versetzt, den Vorteil der Entschuldbarkeit zu genießen, wobei somit eine natürliche Person, die unentgeltlich für eine juristische Person gebürgt hat, den Vorteil der Entschuldbarkeit nicht genießen kann? »

3. Im Interesse der guten Rechtspflege ist im vorliegenden Fall, in Anwendung von Artikel 107 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die Verhandlung in der Rechtssache Nr. 2674 wiederzueröffnen, damit die Rechtssache Nr. 2789 mit ihr verbunden wird und die beiden Rechtssachen gleichzeitig behandelt werden können.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- ordnet die Wiedereröffnung der Verhandlung in der Rechtssache Nr. 2674 an;
- beschließt, die Rechtssache Nr. 2789 mit der Rechtssache Nr. 2674 zu verbinden;
- fordert die Parteien in den beiden Rechtssachen auf, falls sie es für zweckdienlich halten, dem Hof innerhalb einer einmonatigen Frist ab der Notifikation dieses Zwischenurteils einen Schriftsatz bezüglich der Gesamtheit der auf die fraglichen Bestimmungen sich beziehenden Beschwerden zukommen zu lassen.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. Januar 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior